

Bundesrat

Drucksache 974/97

28.11.97

EU - In - VP - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl
KOM(97) 480 endg.; Ratsdok. 11166/97

KEP-AE-Nr. 973072

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. November 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 3. Oktober 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Telekommunikation" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 615/95 = AE-Nr. 952714 und
Drucksache 991/96 = AE-Nr. 964202.

BEGRÜNDUNG

1. Vorgeschichte

a) Öffentliche Anhörung auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission

Im November 1996 veröffentlichte die Kommission das Grünbuch über ein Numerierungskonzept für Telekommunikationsdienste in Europa¹, in dem sie verschiedene Optionen für ein gemeinsames Konzept in bestimmten Fragen der Numerierung aufzeigte, auf dessen Grundlage die vereinbarten Ziele eines wettbewerbsorientierten, liberalisierten Telekommunikationsbinnenmarktes erreicht werden sollen. Eine breitangelegte öffentliche Anhörung zu diesen Optionen lieferte die Grundlagen für einen konkreteren Aktionsplan, der die Bedürfnisse und Forderungen von Privat- und Geschäftskunden sowie Neueinsteigern auf dem Telekommunikationsmarkt ebenso berücksichtigt wie eventuelle Einschränkungen innerhalb der bestehenden Telekommunikationsstrukturen.

Die Anhörung ergab eine breite Zustimmung zu den Vorschlägen des Grünbuchs, die Betreiberwahl für jedes Telefongespräch, die Betreibervorauswahl und die Übertragbarkeit von Nummern einzuführen, damit die Kunden von dem neuen, wettbewerbsorientierten Markt profitieren können. Anhand der eingegangenen Bemerkungen konnte auch ermittelt werden, für welche Dienste und Diensteanbieter die Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Numerierungsoptionen gelten sollten. Ferner wurden klare Angaben zum gewünschten Zeitplan für ihre Einführung gemacht.

b) Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Die Ergebnisse der Anhörung wurden in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat²dargelegt. Auf ihrer Grundlage legte die Kommission eine Reihe von Schlußfolgerungen sowie einen konkreten Aktionsplan zur Erreichung der in den Schlußfolgerungen genannten Ziele vor:

Im Zusammenhang mit den Numerierungsmechanismen gelten folgende Ziele:

- **Zum 1. Januar 1998:** In allen Mitgliedstaaten, in denen eine vollständige Liberalisierung bis zu diesem Datum verwirklicht sein muß, bieten die Anbieter fester Ortsanschlüsse mit bedeutender Marktstellung für jedes Telefongespräch die Betreiberwahl an. Mitgliedstaaten, für die zusätzliche Übergangszeiträume vereinbart wurden, bieten diese Möglichkeit bis zum Ablauf des jeweiligen Übergangszeitraums an.
- **Zum 1. Januar 2000:** Dem Kunden soll die Möglichkeit der Betreibervorauswahl von allen Anbietern eines festen Ortsanschlusses geboten werden, die in den Mitgliedstaaten eine bedeutende Marktstellung einnehmen (wobei dieser Standardbetreiber jedoch vom Nutzer bei jedem Anruf geändert werden kann).

¹ KOM(96) 590 endg. vom 20.11.1996

² KOM(97) 203 endg. vom 21.5.1997

- **Zum 1. Januar 2000:** Alle Anbieter von festen Ortsanschlüssen müssen die Übertragbarkeit von Nummern beim Wechsel des Betreibers gewährleisten. Alle Betreiber müssen für überregionale Nummern von Sonderdiensten (gebührenfreie Dienste, kostenteilige Dienste und private Informationsdienste) die Übertragbarkeit von Nummern gewährleisten.

Die Rechtsgrundlagen für das Ziel, die Betreiberwahl bei jedem Anruf bis zu dem für die Liberalisierung festgelegten Zeitpunkt zu gewährleisten, ist bereits im dem derzeit für das Jahr 1998 vorgesehenen rechtlichen Rahmen enthalten. Gemäß Artikel 12(6) der Zusammenschaltungsrichtlinie ist eine chancengleiche und gleichberechtigte Behandlung aller Diensteanbieter im Zusammenhang mit der Numerierung zu gewährleisten. Dies bedeutet in der Praxis, daß die Mitgliedstaaten zumindest ein System mit Vorwahlnummern einrichten, über die der Kunde andere Diensteanbieter als den Anbieter des Ortsanschlusses erreichen kann. Die Mitgliedstaaten haben sich erneut verpflichtet, die Verfügbarkeit der Betreiberwahl bei jedem Anruf bis zu den in der Entschließung des Rates vom 22. September 1997 über ein Numerierungskonzept für Telekommunikationsdienste in Europa für die Liberalisierung festgelegten Zeitpunkten zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit den beiden anderen Punkten wird in dem Aktionsplan vorgeschlagen, Vorschläge für Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Rechtsgrundlage für die abgestimmte Einführung der Betreibervorauswahl im gesamten Binnenmarkt bis zum 1. Januar 2000 sowie für eine beschleunigte Einführung der Übertragbarkeit von Nummern zum gleichen Zeitpunkt vorzulegen.

c) Entschließung des Rates

In seiner Entschließung vom 22. September 1997 stellte der Rat fest, "daß im Laufe des Anhörungsverfahrens breite Unterstützung für die Einführung geeigneter Numerierungsmechanismen, die einen stärkeren Wettbewerb in der gesamten Gemeinschaft begünstigen, zum Ausdruck kam". Er vertrat die Auffassung, daß

- mindestens die Kunden aller Betreiber mit einer bedeutenden Marktstellung, die feste öffentliche lokale Telefondienste anbieten, ab dem 1. Januar 1998 nach einem nichtdiskriminierenden und benutzerfreundlichen Betreiberwahl-Verfahren bei jedem Telefongespräch die Möglichkeit haben sollten, Zugang zu anderen Betreibern zu erhalten; in den Ländern, denen eine zusätzliche Übergangsfrist eingeräumt wurde, sollte diese Möglichkeit zu dem späteren Termin gegeben sein, der für die vollständige Liberalisierung der Sprachtelefondienste vereinbart wurde;
- es erforderlich ist, bis zu einem Termin, der möglichst den in den EU-Rechtsvorschriften genannten Fristen für die vollständige Liberalisierung entspricht, jedoch nicht später als 2 Jahre nach Ablauf dieser Fristen, eine Betreibervorauswahl zumindest bei den Betreibern mit einer bedeutenden Marktstellung einzuführen, die feste öffentliche lokale Telefondienste anbieten, damit der Wettbewerb in allen Bereichen des Marktes - und soweit erforderlich - nach Maßgabe der in der künftigen Harmonisierungsrichtlinie festgelegten Bestimmungen gefördert wird;
- die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Nummernübertragbarkeit, die spätestens im Jahr 2003 eingeführt werden soll, alle erforderlichen Schritte unternehmen sollten, um ihre Einführung so zu beschleunigen, daß sie so nah wie möglich an dem für die

vollständige Liberalisierung festgelegten Termin und vorzugsweise nicht mehr als zwei Jahre nach diesem Datum verwirklicht ist,

und forderte die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge zur Betreibervorauswahl und zur Nummernübertragbarkeit vorzulegen.

d) Entschließung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament verabschiedete am 17.7.1997 ebenfalls eine Entschließung zum Grünbuch über ein Numerierungskonzept für Telekommunikationsdienste in Europa, in dem die Kommission unter anderem aufgefordert wird,

- Vorschläge zur Änderung der bestehenden Richtlinie zu unterbreiten, "die auf die Einführung der Betreibervorauswahl für Anbieter fester örtlicher Zugänge mit bedeutender Marktposition spätestens zum 1. Januar 2000 in der gesamten Union gerichtet sind, da eine gleichzeitige Einführung in der gesamten Europäischen Union notwendig ist, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen," und
- "eine Änderung einer bestehenden Richtlinie vorzuschlagen, um möglichst unverzüglich, spätestens aber zum 1. Januar 2000, Nummernübertragbarkeit (von Nummern bei Wechsel des Diensteanbieters einschließlich für nichtgeographische Sonderdienstenummern) einzuführen".

2. Gegenstand und Ziel des Vorschlags

Ziel dieses Vorschlags ist die Erweiterung der Bestimmungen innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens der Gemeinschaft im Bereich der Telekommunikation über sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gleiche Zugangsbedingungen zu den Numerierungsressourcen für alle Marktbeteiligten. Die Verfügbarkeit der Nummernübertragbarkeit und der Betreibervorauswahl wird es den Kunden leichter machen, alternative Dienste- bzw. Netzanbieter zu wählen. So können sie unmittelbaren Nutzen aus dem Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt ziehen. Wird den Kunden eine nichtdiskriminierende und nutzerfreundliche Möglichkeit der Wahl zwischen unterschiedlichen Anbietern von Telekommunikationsdiensten geboten, kann die Wahl der Kunden im Hinblick auf bessere Telekommunikationsdienste zu wettbewerbsfähigeren Preisen als Katalysator wirken.

3. Notwendigkeit einer Änderung der Zusammenschaltungsrichtlinie - wichtigste Änderungsvorschläge

Da im Bereich der Telekommunikation ein eindeutiger und transparenter rechtlicher Rahmen gegeben sein muß und da einige der in diesem Vorschlag enthaltene Grundsätze sich auf die Numerierungsbestimmungen der Zusammenschaltungsrichtlinie beziehen, ist nach Ansicht der Kommission eine begrenzte und gezielte Änderung der genannten Richtlinie die geeignetste Lösung.

Folgende Änderungen der Zusammenschaltungsrichtlinie werden vorgeschlagen:

- Beschleunigung der Einführung der Übertragbarkeit von Nummern durch Änderung von Artikel 12(5) der Zusammenschaltungsrichtlinie, wonach bisher die Einführung der Nummernübertragbarkeit im festen Telekommunikationsnetz in größeren Bevölkerungszentren auf spätestens den 1. Januar 2003 festgelegt ist.

Gemäß der in Artikel 1(1) dieses Vorschlags enthaltenen Änderung sollen die nationalen Regulierungsbehörden die frühzeitige Einführung der Übertragbarkeit von Nummern unterstützen und deren Verfügbarkeit im gesamten Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 2000 sicherstellen.

- Aufnahme einer zusätzlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Betreibervorauswahl in die Numerierungsbestimmungen (Artikel 12) der Zusammenschaltungsrichtlinie, und insbesondere Ergänzung der bestehenden Verpflichtung zur "chancengleichen und gleichberechtigten Behandlung aller Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind".

Daher wird mit Artikel 1(2) dieser Richtlinie Artikel 12 der Zusammenschaltungsrichtlinie ein neuer Absatz hinzugefügt (Art. 12(7)), in denen die nationalen Regulierungsbehörden verpflichtet werden, die Bereitstellung der Betreibervorauswahl in ihren Netzen durch Organisationen, die feste öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben und eine bedeutende Marktstellung einnehmen, bis spätestens zum 1. Januar 2000 vorzuschreiben. Geplant ist, dem Kunden die Möglichkeit der Wahl eines Standardbetreibers (z.B. für Auslands- oder Ferngespräche) zu bieten, wobei dieser Standardbetreiber jedoch vom Nutzer bei jedem Anruf durch Wählen einer kurzen Nummer geändert werden kann).

4. Betroffene Organisationen

Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung kam die Kommission zu dem Schluß, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu vertreten ist, die Anbieter von Ortsanschlüssen, die keine bedeutende Marktstellung einnehmen, zur Bereitstellung der Betreibervorauswahl zu verpflichten. Dies könnte zu einer Überregulierung eines neu entstehenden Marktes führen.

Die Frage, ob eine größere Zahl von Ortsanschlußanbietern spezifische Anforderungen in diesem Bereich erfüllen sollte, wird im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Funktionsweise des für das Jahr 1998 vorgesehenen Pakets, die in den einschlägigen Richtlinien für 1999 vorgesehen ist, erneut geprüft werden.

Ferner ist die Kommission der Ansicht, daß weiter geprüft werden muß, ob von den Anbietern von Mobilfunkdiensten die Bereitstellung der Betreiberwahl, Betreibervorauswahl und Nummernübertragbarkeit gefordert werden sollte. In einigen Bereichen des Mobilfunkmarktes ist die Konkurrenz bereits stark und die Kunden können zwischen mehreren Netzbetreibern - und in vielen Fällen zwischen mehreren Diensteanbietern - wählen. Einige Mobilfunkmärkte sind jedoch noch nicht sehr weit entwickelt und es bleibt abzuwarten, welches Wettbewerbsniveau erreicht wird. Aus diesen Gründen zieht die Kommission aus der Anhörung den Schluß, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu vertreten ist, den Anbietern von Mobilfunkdiensten die genannten Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Kommission wird die Notwendigkeit der

Einführung neuer Numerierungsmechanismen zur Erleichterung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher im Mobilfunksektor Ende 1998 überprüfen.

5. Betreibervorauswahl und Investitionen in alternative lokale Infrastrukturen

Bei der öffentlichen Anhörung zeigte sich, daß die Einführung der Betreibervorauswahl europaweit und in allen Bereichen unterstützt wird. Das Europäische Parlament und der Rat haben in ihren Entschlüssen ebenfalls ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Die Kommission hat aber auch die Argumente der wesentlich weniger zahlreichen Gegner einer Betreibervorauswahl eingehend geprüft.

Es war vorgebracht worden, daß die Betreibervorauswahl die Gewinnspanne der Anbieter von Ortsanschlüssen verringern würde, da der Markt für Auslands- und Ferngespräche einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt wäre. Ferner wäre es für alternative Anbieter von Ortsanschlüssen schwieriger, neue Kunden zu gewinnen, da diese sich weniger zu einem Wechsel von dem bisherigen zu einem neuen Anbieter veranlaßt sehen würden, wenn der bisherige Anbieter Betreibervorauswahl anbietet.

Die Kommission wies bereits in ihrer Mitteilung über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung darauf hin, daß sie sich den Argumenten gegen eine Betreibervorauswahl nicht anschließen kann, und dies im wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Die Aufrechterhaltung von Wettbewerbshindernissen im Dienstebereich zur Stimulierung des Wettbewerbs im Infrastrukturbereich führt weder zu wirtschaftlicher Effizienz noch zur optimalen Versorgung der Kunden. Einerseits biete ein Duopol bei der lokalen Infrastruktur keine Gewähr für echten Wettbewerb beim Angebot lokaler Zugangsdienste, andererseits bleiben in Ermangelung nutzerfreundlicher Möglichkeiten zur Vorauswahl anderer Diensteanbieter im Ortsnetz die Gebühren unnötig hoch. Ferner schaffen verbleibende Wettbewerbshindernisse im Dienstbereich künstliche Anreize zu Infrastrukturinvestitionen, die sich längerfristig eventuell nicht tragen.
- Das Angebot der Betreibervorauswahl soll bis zum 1. Januar 2000 vorgeschrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Tarife für Auslands- und Ferngespräche durch den Wettbewerb im liberalisierten Telekommunikationsmarkt der EU in jedem Fall wesentlich niedriger sein. Den alternativen Anbietern von Ortsanschlüssen ist dies bekannt; sie sollten sich, wie alle anderen Marktbeteiligten, auf die neue Marktlage einstellen. Anreize für Investitionen im Bereich des Teilnehmeranschlusses werden wahrscheinlich immer stärker davon ausgehen, daß neue Multimediadienste angeboten werden können, und nicht vom Wettbewerb beim herkömmlichen Sprachtelefondienst.
- Nur Betreiber mit einer bedeutenden Marktstellung werden verpflichtet sein, die Betreibervorauswahl anzubieten. Dadurch entsteht für alternative Anbieter von Ortsanschlüssen ein wichtiger Vorteil, denn sie werden im Gegensatz zu den bereits tätigen Betreibern ihren Kunden sämtliche Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellen können, ohne daß die Kunden einen Teil dieser Leistungen bei anderen Diensteanbietern suchen.
- Die Gewährleistung von Qualität und Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen sind Teil der nun in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft fest verankerten Universaldienstverpflichtungen. Durch diese Verpflichtungen wird gewährleistet, daß

jeder Bürger der Gemeinschaft unabhängig von seinem Wohnort Zugang zu einem erschwinglichen Dienst festgelegter Qualität hat.

6. Schlußfolgerung

Dieser Richtlinienvorschlag über die Übertragbarkeit von Nummern und Betreibervorauswahl wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat angefordert. Er spiegelt die Ergebnisse der breitangelegten öffentlichen Anhörung zu Fragen der Numerierung wider, die im Anschluß an die Veröffentlichung des Grünbuchs zur Numerierung durchgeführt wurde. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden den Verbrauchern die erforderlichen nutzerfreundlichen Instrumente zur Wahl des jeweils für sie geeignetsten Telekommunikationsnetzes und/oder Diensteanbieters an die Hand gegeben.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl

(97/C 330/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 480 endg. — 97/0250(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Oktober 1997)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 189b des EG-Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat auf der Grundlage des Grünbuchs über ein Numerierungskonzept für Telekommunikationsdienste in Europa ⁽¹⁾ eine breitangelegte öffentliche Anhörung durchgeführt.

Die Anhörung zeigte die Bedeutung — sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht — gleicher Zugangsbedingungen zu den Numerierungsressourcen für alle Marktbeteiligten sowie die grundlegende Bedeutung geeigneter Numerierungsmechanismen auf, insbesondere für die Nummernübertragbarkeit und die Betreibervorauswahl, durch die die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und ein echter Wettbewerb in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt bedeutend erleichtert werden.

Der Rat verabschiedete am 22. September 1997 eine Entschließung, in der er die Kommission auffordert, dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für eine beschleunigte Einführung der Nummernübertragbarkeit und für die Einführung der Betreibervorauswahl vorzulegen.

Das Europäische Parlament verabschiedete am 17. Juli 1997 eine Entschließung, in der es die Kommission auffordert, einen Vorschlag zur Änderung einer bestehenden Richtlinie zu unterbreiten, in der die Betreibervorauswahl und die Nummernübertragbarkeit bis spätestens zum 1. Januar 2000 in der gesamten Union eingeführt wird —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 97/33/EG ⁽²⁾ wird hiermit wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Absatz 5 wird ersetzt durch:

„(5) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Nummer(n) im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, daß dieses Leistungsmerkmal bis spätestens zum 1. Januar 2000 zur Verfügung steht.“

2. Nach Artikel 12 Absatz 6 wird ein neuer Absatz angefügt:

„(7) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben den in Anhang I Abschnitt 1 genannten Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben und von den nationalen Regulierungsbehörden

⁽¹⁾ KOM(96) 590 endg. vom 20. November 1996.

⁽²⁾ Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 32).

als Organisationen notifiziert worden sind, die eine bedeutende Markistellung innehaben, vor, ihren Kunden die Möglichkeit des Zugangs zu vermittelten Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu bieten. Dafür müssen bis spätestens zum 1. Januar 2000 die Einrichtungen vorhanden sein, die es dem Kunden erlauben, die genannten Dienste im Wege der Vorauswahl (Standardbetreiber) zu wählen, wobei die Möglichkeit gegeben sein muß, die Vorauswahl bei jedem Anruf durch Wählen einer kurzen Kennzahl zu übergehen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1998 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen

sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl

KOM(97) 480 endg.; Ratsdok. 11166/97

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.